

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 9 (1933)

Heft: 1

Artikel: Schuldig oder unschuldig?

Autor: Brunner, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-752119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHULDIG ODER UNSCHULDIG?

Entscheidende Bleistift- und Bleistiftschrift-Untersuchungen des Gerichtsgraphologen E. Brunner, Zürich

Bei vor wenigen Jahrzehnten wurden wichtige Urkunden fast allgemein mit Tinte unterschrieben und damit deren Echtheit und Rechtsgültigkeit manifestiert. Mit der Erfindung und zunehmenden Verbreitung des Blei, insbesondere aber des Tintenstiftes wird dieses Schreibwerkzeug nicht nur allein für Unterschriften, sondern auch für die Abfassung ganzer Dokumente verwendet, und ist sogar — leider — auch im amtlichen Verkehr zugelassen. Gegen diese Gepflogenheit wurden schon von verschiedenen Seiten Bedenken geäußert. Tausende und Hunderttausende von Werten sind dadurch in Frage gestellt worden und teils auch verloren gegangen. Während Tintenschrift völlig in das Papier eindringt und mit

diesem sozusagen unzertrennbar verbunden ist, haftet Bleistiftschrift nur oberflächlich und lässt sich daher mit verschiedenen Mitteln und mit einiger Geschicklichkeit leicht entfernen. Sogar der in den Tintenstiften enthaltene Farbstoff bildet kein Hindernis, denn mittels gewisser Verfahren lässt sich Tintenstiftschrift auch von der Rückseite entfernen, ohne erkennbare Spuren zu hinterlassen. Diese sind wohl die Hauptgründe für die Tatssache, daß Bleistift weit mehr als Tintenschriften der Gefahr der Fälschung ausgesetzt sind.

Bis vor wenigen Jahren stand man zahlreichen, die Bleistiftschrift betreffenden Fragen oft machtlos gegenüber. Es war daher an der Zeit, nach neuen Mitteln

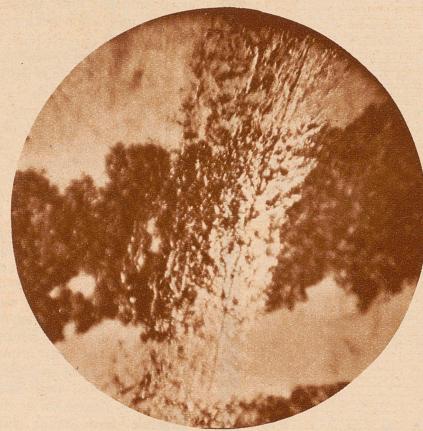
und Verfahren zu suchen. Befruchtende Anregungen und Gedanken verschaffte mir auch ein Studium der Bleistiftfabrikation in der weltbekannten Bleistiftfabrik A. W. Faber in Stein bei Nürnberg. Indes sind die Untersuchungsbedingungen auch durch die Erfindung und Verbesserung optischer, physikalischer und chemischer Hilfsmittel wesentlich günstiger geworden, so daß heute im Vergleich zu früheren Jahren nicht mit Unrecht von einer neuen Untersuchungstechnik gesprochen werden kann. Verschiedene Fragen, auf die der Gutachter früher eine Antwort schuldig bleiben mußte, sind heute lösbar, freilich nicht selten nur auf dem Wege komplizierter und zeitraubender Verfahren.

FALL I ÜBER ODER UNTER DEM STEMPEL

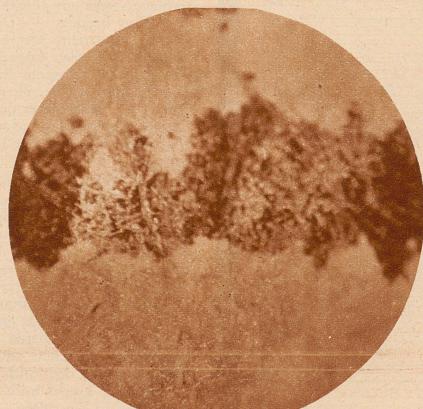
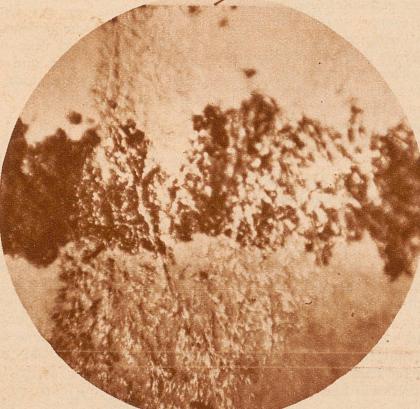
DIE SACHLAGE:

Der Angestellte einer Großfirma ist beschuldigt, auf einer Warenbestätigung eine Unterschrift gefälscht und sich widerrechtlich einen Stempel angeeignet zu haben. Der Fall liegt so, daß eine Fälschung nur dann in Betracht kommen könnte, wenn die Unterschrift über dem Stempel liegt. Es gilt also herauszufinden, was zuerst hingestellt wurde, der Stempel oder die Bleistiftunterschrift.

Graphit besitzt ein großes Reflexionsvermögen, besonders in auffallendem Licht, so daß er auch durch die sehr dünne Schicht der Stempelfarbe hindurchschimmt und nicht selten zu dem Irrtum verleiten kann, die Bleistiftschrift liege oben. Graphit hat außerdem die Eigenart, ultraviolettes Licht je nach Wellenlänge zu reflektieren oder zu absorbieren. Aus diesem Grunde können derartige Untersuchungen nur in spektralem kurzwelligem ultraviolettem Licht mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden.



Dieses Bild zeigt die Überkreuzungsstelle in auffallendem Licht. Der Graphit und auch die charakteristischen Polierlinien schimmern noch derart lebhaft, daß die Schriftzeuge oben zu liegen scheinen



Hier sehen wir eine Kreuzungsstelle in mikrophotographischer Ultraviolettaufnahme. Auch auf diesem Bild schimmt der Graphit noch deutlich durch, so daß ein sicherer Schluß unmöglich ist

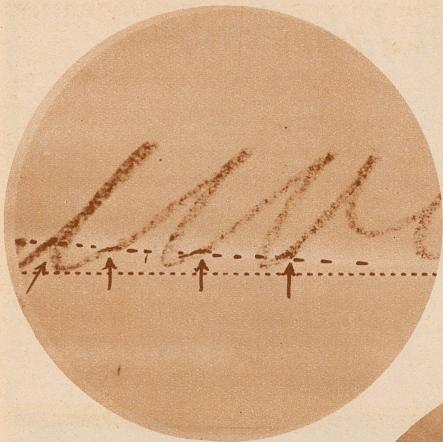
DER BEFUND:

Erst das Fluoreszenzbild (Aufnahme in kurzwelligem Ultraviolet) gibt uns endgültig Aufschluß. Der Glanz ist «ausgelöscht», die schimmernden Linien sind verschwunden und die Stempelfarbe liegt nebelfarbig über dem Graphit. Die Schrift liegt demnach unter dem Stempel und der Verdacht einer Fälschung fällt dahin

FALL II UNTER FALSCHEM VERDACHT

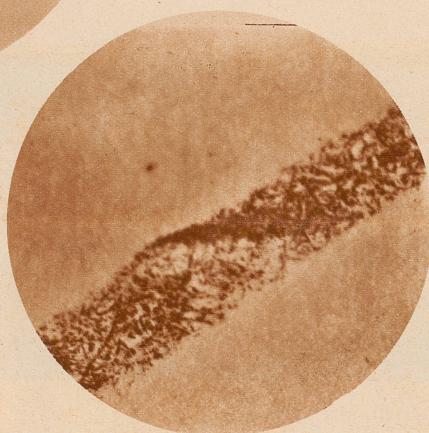
DIE SACHLAGE:

Ein Mann ist der Unterschriftenfälschung angeklagt. Er bestreitet die Fälschung hartnäckig, und somit muß das der Anklage zugrundeliegende Schriftstück vom Gerichts-Graphologen untersucht werden.



DER BEFUND:

Der Verdacht der Fälschung stützte sich auf die vermeintlichen (durch Pfeile bezeichneten) «Anflückungen», wie sie sich bei Fälschungen oft feststellen lassen. Die Untersuchung dieser verrätherischen Stellen ergab, daß die angeblichen Beißfugen in einer (durch Pünktchen angedeuteten) geraden Linie liegen.

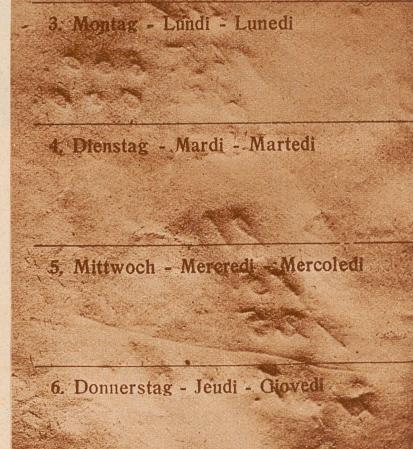


Unter dem Mikroskop stellte sich ein unerwartetes Ergebnis heraus. Die als «typische Anflückungen» verkannten eigentlich dunklen Graphitanhäufungen entpuppten sich als sogenannte «Abscherungen», die immer dann entstehen, wenn auf einer holperigen Schreibunterlage (Holzrille in der Tischplatte oder Kante irgendwelcher Papierunterlage) geschrieben wird. Der der Unterschriftenfälschung Beschuldigte wurde freigesprochen. Die Strafe hätte auf $1\frac{1}{2}$ – 2 Jahre Arbeitshaus gelautet.

FALL III DIE VERLORENEN ZAHLEN

DIE SACHLAGE:

Nach dem Tode des A. gerieten sich seine Erben in die Haare und befedeten sich so heftig, daß sich die Behörde einmischen mußte. Während den Verhandlungen erklärte einer der Erben, er wisse genau, daß der Vater in seinem Notizbüchlein die einzige in Frage kommenden Zahlen aufgeschrieben habe. Wo ist das Notizbüchlein? Nach langem Suchen kommt es endlich zum Vorschein, doch die gesuchten Blätter sind herausgerissen. Ratlosigkeit! Man bringt das fragliche Notizbuch dem Schriftexperten. Er soll nachprüfen, ob die verlorenen Zahlen doch noch irgendwo aufzufinden sind.



DER BEFUND:

Wo mit Bleistift geschrieben wird, werden Druckspuren erzeugt, die oft selbst mit Brille und Lupe nicht entziffern lassen. Die Aufgabe war nun, die unsichtbaren Druckspuren lesbar zu machen. Durch chemische Vorbehandlung und darauffolgende phototechnische Verfahren gelang es, eine «latente» Bleistiftschrift ans Tageslicht zu fördern. Sie befand sich auf den zurückgebliebenen, unter den ursprünglich beschriebenen, doch herausgerissenen Blättern befindlichen Seiten. Unser Bild ist nur ein Ausschnitt aus mehreren auf diese Weise wieder lesbar gemachten Vermögensaufzeichnungen. Die Gesamtheit dieser Aufzeichnungen brachte jedoch noch etwas anderes ans Tageslicht, nämlich den peinlichen Umstand, daß der Verstorbene eine Viertelmillion zu wenig versteuert hatte. Den streitenden Erben wurde eine saftige Nachsteuer aufgebrummt.

FALL IV DIE PRÄPARIERTE FÄLSCHUNG

DIE SACHLAGE:



Von bloßem Auge erkennt man, daß das Wort «Zins» kaum zu gleicher Zeit oder kaum mit dem gleichen Bleistift geschrieben wurde, wie die beiden Zeilen oberhalb und unterhalb davon. Doch mit Mutmaßungen darf der Experte nicht arbeiten. Der genaue Beweis muß her!

A. läßt sich von B. einen Betrag von Fr. 1000.— vorstrecken. Der Geldgeber stellt einen Schuldchein aus, den er dem A. zur Unterzeichnung hinschiebt. A. unterzeichnet. B. hat aber bei der Ausstellung des Schuldcheins zum vornherein große Zwischenräume, sogenannte Rauminseln, unbeschrieben gelassen, die er nach erfolgter Unterschrift nach Belieben ausfüllen konnte, was dem betagten und unbeholfenen A. nicht auffiel. Eines Tages wird A. zur Zahlung von Fr. 1000.— aufgefordert. Er weiß nichts von solch einer Schuld. Da wird ihm ein von ihm unterschriebener Schuldchein, lautend auf Fr. 1000.— vorgewiesen. A. bestreitet die Schuld und erklärt, von B. nur Fr. 100.— erhalten zu haben. Die Sache kommt vor den Richter. Das strittige Schriftstück wird dem Schriftexperten zur Untersuchung vorgelegt.



DER BEFUND:

Die mit einem Pfeil (Abbildung oben) bezeichnete Strichüberkreuzung gelangt unter das Mikroskop (Abbildung rechts). Die Vergrößerung der Schrift in sorgfältig ausprobierter Beleuchtung zeigt eine eindeutige Gleitspur und verrät, welcher Strich vorher, welcher nachher gezogen wurde: klar erkennt man den überschnittenen und überschneidenden Bleistiftstrich, woraus deutlich hervorgeht, daß Zeile 2 nach Zeile 3 geschrieben wurde.

